

Gebräuche und Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, die im Handelsverkehr gelten.

Nach diesen Regeln ist auch ein Abonnementsvertrag, was Inhalt und Tragweite betrifft, auszulegen und zu erfüllen, wobei noch die Eigenart desselben neben dem, was nach der Verkehrs-sitte bei Abonnementsgeschäften für beide Teile Geltung hat, in Betracht kommt. Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Abonnementsvertrag auf eine periodisch erscheinende Druckschrift ein durch Willensübereinstimmung zustande kommender Vertrag auf Herstellung und Lieferung einer beweglichen Sache ist, die drei Eigentümlichkeiten hat, nämlich, daß sie als Regel zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht existiert, sondern erst später zu bestimmten Zeitpunkten (Erscheinungstagen und -Stunden) existiert und lieferbar werden soll, daß ferner nicht einzelne Nummern den Gegenstand des Vertrags bilden, sondern ein durch Arbeit und Dienstleistung herbeizuführender Erfolg, folglich der Abonnementsvertrag die rechtliche Natur eines Werkvertrags (§ 631 u. folg. B. G.-B.) hat, der insbesondere den Besteller (Abonnenten) verpflichtet, bei mangelhafter Lieferung (§§ 633, 634, 635 B. G.-B.) zunächst vom Druckschriftunternehmer die Beseitigung des Mangels innerhalb gesetzter Frist zu verlangen, bevor Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt werden kann. Die dritte Eigentümlichkeit beim Abonnementsvertrag auf eine periodische Druckschrift ist die, daß es sich hier nicht um eine vertret- und leicht ersetzbare Sache (Ware) handelt, sondern um ein individuelles Geisteserzeugnis (Sammelwerk), das in seiner Art durch ein anderes ähnliches nicht ersetzt werden kann. Endlich hat der Unternehmer der Druckschrift den Abonnenten die einzelnen Nummern rechtzeitig an den im voraus bestimmten Erscheinungstagen zur Verfügung zu stellen; sonst macht er sich Schadensersatzpflichtig.

Damit ist aber nicht gesagt, daß der Unternehmer die einzelnen Nummern jedem Abonnenten ins Haus zu senden habe; im Gegenteil, auch den auswärtigen Abonnementsbestellern gegenüber ist der Unternehmer nur verpflichtet — besondere Vereinbarung vorbehalten —, die einzelnen Nummern am Ort der Herstellung der Druckschrift zur Verfügung bereit zu stellen. Die Besteller müssen also selbst dafür sorgen, daß sie die einzelnen Nummern erhalten, sei es, daß sie solche selbst dort abholen oder abholen lassen, sei es, daß sie, wenn sie auswärtige Besteller sind, jemand anders, z. B. die Post, ihrerseits mit der Übermittlung beauftragen. Es schlägt hier die Bestimmung von §§ 644, 447 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein: »Versendet der Unternehmer das Werk (Druckschrift) auf Verlangen des Bestellers nach einem andern Ort als dem Erfüllungsort, so finden die für den »Kauf« geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung«, d. h. es geht, sobald der Unternehmer der Druckschrift diese dem Frachtführer oder Spediteur oder der sonst zur Übersendung bestimmten Person oder Anstalt zur Beförderung übergeben hat, die Gefahr, die die Druckschrift auf dem Transportweg trifft, auf den Besteller (Abonnenten) über.

Charakteristisch für den Abonnementsvertrag in seiner rechtlichen Zwitternatur als halb Kauf-, halb Werkvertrag (siehe jedoch die ausgleichende gesetzliche Bestimmung in § 651 B. G.-B. Satz 2) ist, daß die Vergütung (Abonnementsgebühr) zum vollen Betrage nicht erst bei Abnahme und Lieferung des Werks, sondern im voraus geleistet wird, so daß also der eine Teil (Besteller) schon vollständig seinerseits den Vertrag erfüllt hat, ohne daß der andre Teil noch etwas geleistet hat. Die Vertragserfüllung auf der Gegenseite vollzieht sich vielmehr erst allmählich, und es wird

das Verpflichtungsverhältnis hier von »Treue und Glauben« und dem, was die Verkehrs-sitte verlangt, beherrscht.

Frage ich mich also: »Zu was bin ich als Herausgeber einer periodischen Druckschrift meinen Abonnenten gegenüber verpflichtet?«, so ist hierauf zu antworten: Vor allem bin ich

- a) zu dem verpflichtet, was ich ausdrücklich als Gegenleistung zu liefern versprochen habe; weiter bin ich
- b) verpflichtet, die versprochene Leistung so zu bewirken, wie sie nach der »Verkehrs-sitte« gewöhnlich bewirkt wird, und zwar bei Druckschriftunternehmen, wie ich es habe, und wie es die Abonnenten solcher Unternehmen nach den Grundsätzen von »Treue und Glauben« und »unter Kaufleuten« nach den im Druckschriftenverlagsverkehr bei Druckschriften der betreffenden Art geltenden Gebräuchen und Gewohnheiten erwarten dürfen.

Es müssen vom Unternehmer (Verleger) vor allem die bestellten Einzelnummern der Druckschrift an den bestimmten Erscheinungstagen nach Form und Inhalt so geliefert werden, wie es in der »Abonnements-einladung« vorgesehen war. In Ermangelung einer Abonnements-einladung, die in der Regel die Grundlage bildet für Inhalt, Gegenstand und Umfang des Abonnementsvertrags, gelten die sonst am Kopf der Druckschrift bekannt gegebenen Bezugsbedingungen.

Nach den Grundsätzen von Treue und Glauben richtet sich auch die Vertragspflicht bei demjenigen Abonnementsvertrag, dem eine besondere Einladung mit Bekanntgabe von Inhalt, Umfang, Erscheinungsart u. der Druckschrift nicht vorausgegangen ist. Man wird in solchem Fall die Geschäftspflicht des Verlegers dahin feststellen dürfen, daß er die bestellte Druckschrift in ihrer äußern Ausstattung, in Format, Inhalt und etwaigen sonstigen Zutaten den Abonnenten so zu liefern habe, wie es sich nach dem Stand des Unternehmens und der Beschaffenheit der Druckschrift zur Zeit der Abonnements-eingehung für die Folge erwarten läßt.

Die »Verkehrs-sitte« und auch die bestehenden Gebräuche und Gepflogenheiten im periodischen Druckschriftenverlags-gewerbe können mithin von Einfluß sein auf die Frage, wie habe ich als Unternehmer (Verleger) den Abonnementsvertrag meinem Abonnentenstab gegenüber zu erfüllen?

Hat z. B. der Druckschriftverleger seinen Abonnenten bislang gewisse besondere Bonifikationen, z. B. das Gratisbezugsrecht auf ein besonderes Titelblatt, eine besondere Einbanddecke, ein der Zeitschrift am Jahres-schluß beizustellendes Inhaltsverzeichnis gewährt, so darf er von dieser Gepflogenheit, ohne vorher rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht zu haben, nicht plötzlich abgehen. Es verstieße dies gegen Treue und Glauben und auch gegen die Verkehrs-sitte, die verlangt, daß auf die bisherigen Verhältnisse im Betriebe der Zeitschrift bei Eingehung neuer Abonnementsverträge und deren Erfüllung billige Rücksicht genommen werde. Niemals kann aber die »Verkehrs-sitte« allein und, wie sie in dem § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführt ist, rechtsbegründende, konstitutive Wirkung äußern. Es kann z. B. nicht angenommen werden, daß jeder Verleger einer Zeitschrift, weil es erweislich bei vielen solcher periodischen Sammelwerke Verkehrs-sitte »und geschäftliche Gepflogenheit« ist, den Abonnenten am Jahres-schluß gratis ein Titelblatt mit Inhaltsverzeichnis, eine Einbanddecke zu ermäßigtem Preise zur Verfügung zu stellen, nun auch ohne besondere Zusage verpflichtet sei, als ein auf Gebrauch und Verkehrs-sitte sich stützendes »gesetzliches Zubehör« den Abonnenten ohne